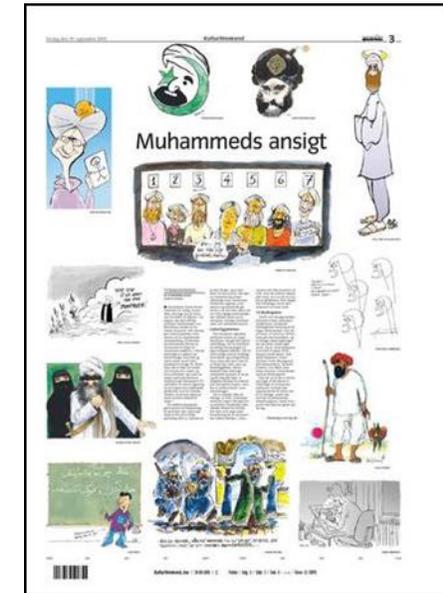
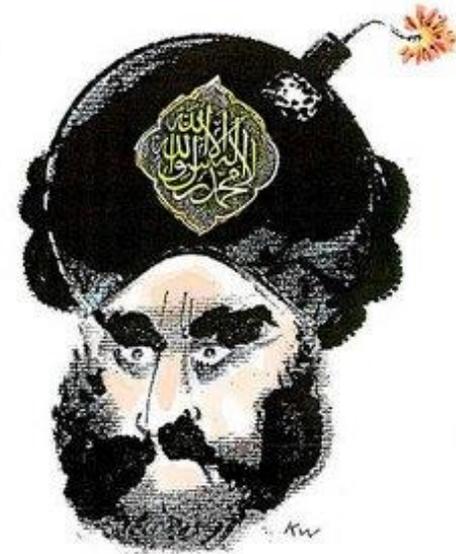


# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

## Art. 261 und Art. 261<sup>bis</sup> StGB

- Wäre diese Publikation in der Schweiz strafbar?



Das Gesicht Mohammeds in der  
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

# Art. 221 – Brandstiftung

Was ist eine Feuersbrunst?



# Kultusfreiheit?

Stellen sexuelle Handlungen in einer Kapelle bloss ein Sakrileg oder auch eine strafbare Störung eines Kultusorts dar?



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

## Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Liegt hier eine Verunehrung eines  
Leichnams vor?



# Art. 286 StGB

- Stellt es eine Hinderung einer Amtshandlung dar, wenn sie Autos auf der Gegenfahrbahn mittels «Lichthupe» vor Radarkontrolle warnen?



BGE 103 IV 186

## Art. 293 – Geheim erklärt

Können Behörden die drohende  
Veröffentlichung von Dokumenten  
zur Straftat stempeln?



## Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Dürfen türkische Beamte in der Schweiz mutmassliche Anhänger von Fethullah Gülen besuchen und mit ihnen sprechen?



Keine Hilfe bei Verfolgung von Gülen-Anhängern

### Erdogan beisst bei uns auf Granit

Die Türkei will Sympathisanten der Gülen-Bewegung auch in der Schweiz juristisch verfolgen. Sie dürfte einen schweren Stand haben.



# Schwarzgeld auf Schweizer Konten

## Strafbarkeit

1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.

Politisches Powerplay

## Sommerschlussverkauf für Bankdaten-CD

Matthias Benz, Berlin · 10.8.2012, 07:13 Uhr

Empfehlen 13 · Tweeten 10 · G+1 0



Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen können sich Käufe von Bankdaten, solange das Steuerabkommen nicht in Kraft ist. (Bild: Keystone/Oliver Berg)

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen forciert offenbar Käufe von Schweizer Bankdaten. Das Vorgehen lohnt sich, solange das Steuerabkommen nicht in Kraft ist. Die Schweiz wird wohl mit unangenehmen Nachrichten leben lernen müssen.

## Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Begeht auch einen Landfriedensbruch, wer Liebe demonstriert?



## Art. 261<sup>bis</sup> StGB

Ist sexistische Werbung auch strafrechtliches Unrecht?



# Maria statt Scharia

Strafbare Kampagne?



# Strafrecht BT III

<b>Vorlesung</b>	<b>Inhalt</b>
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Konrad Jeker

Di 16. Mai 2017

Anwaltsgeheimnis

[strafprozess.ch](http://strafprozess.ch)



# Strafrecht III

Allgemeine Informationen

# Literatur

Andreas Donatsch  
Wolfgang Wohlers  
Strafrecht IV  
Delikte gegen die Allgemeinheit  
4. Auflage, Zürich 2011



# Literatur

Günter Stratenwerth,  
Felix Bommer  
Schweizerisches Strafrecht  
Besonderer Teil II  
Straftaten gegen Gemeininteressen  
7. Auflage, Bern 2013



# Literatur

## Kommentare:

- Trechsel/Pieth
- Niggli/Wiprächtiger (Basler Kommentar)
- Stratenwerth/Wohlers
- Donatsch et al.



# Literatur

## Weitere Lehrbücher

- Mark Pieth
- Stefan Heimgartner



# Allgemeine Informationen

- Gesetz: StGB
- Folien
- Podcast (?)
- Praxisrelevanz der Tatbestände



# Rechtsauskunft

„Hallo Prof. !

Wie sieht es mit der strafrechtlichen Haftung aus, wenn ich mit 1.2 Promille einen Unfall mit Verletzten verursacht habe. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Aspekte dürfen Sie ausser Acht lassen!

Danke und Grüsse

X.Y.“



# Strafrecht III

# Strafrecht III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst
- Art. 229 – Baukunde
- Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

- Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen
- Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen
- Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung
- Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;
- Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger
- Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst  
Art. 229 – Baukunde  
Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

(Art. 217 und Art. 220 StGB)

# Art. 214 StGB – Ehebruch

Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde.

№ 52 625  
**Bundesblatt**  
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

1992

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
22. 11. 1918

# Art. 218 StGB – Verlassen einer Geschwängerten

Wer eine Frau, die, wie er weiss, von ihm ausserehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche lässt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

№ 52 625  
**Bundesblatt**  
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

1992

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
22. 11. 1918

# Säumiger Exmann

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Säumiger Exmann

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213 – Inzest

Art. 214 – Aufgehoben 1989 (Ehebruch)

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Art. 216 – Aufgehoben: 1989 (Fälschung Personenstand)

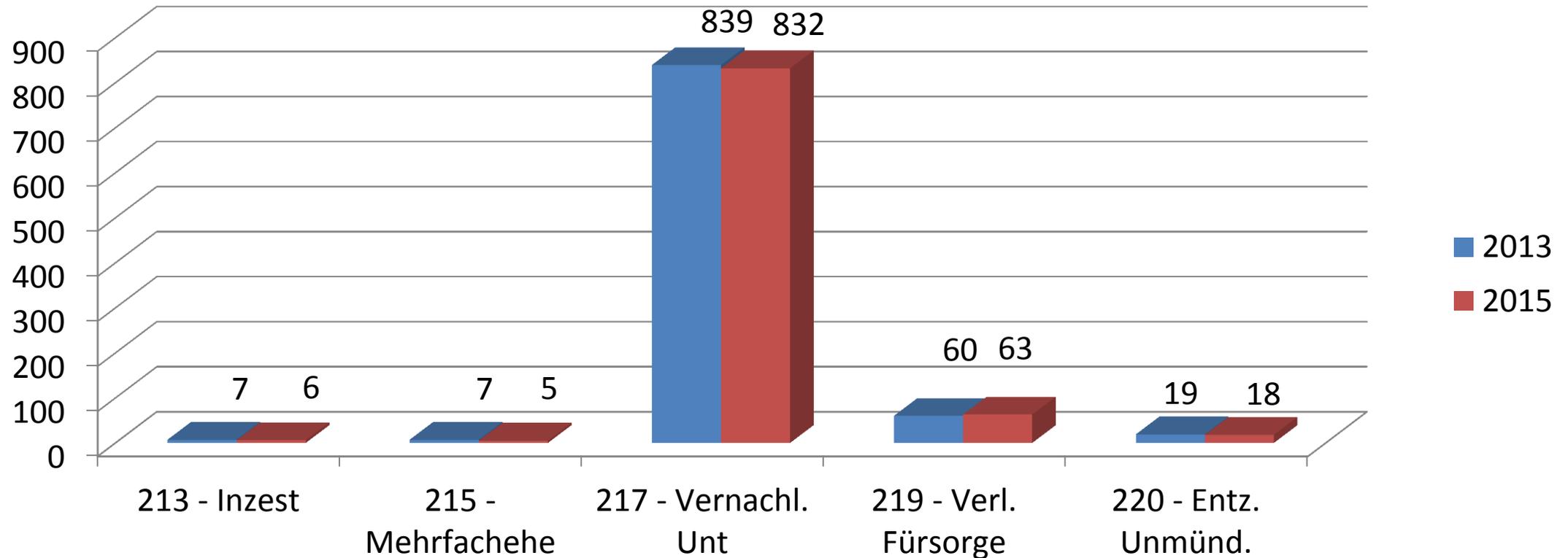
Art. 217 – Vernachlässigen von Unterhaltspflichten

Art. 219 – Verletzen der Fürsorgepflicht

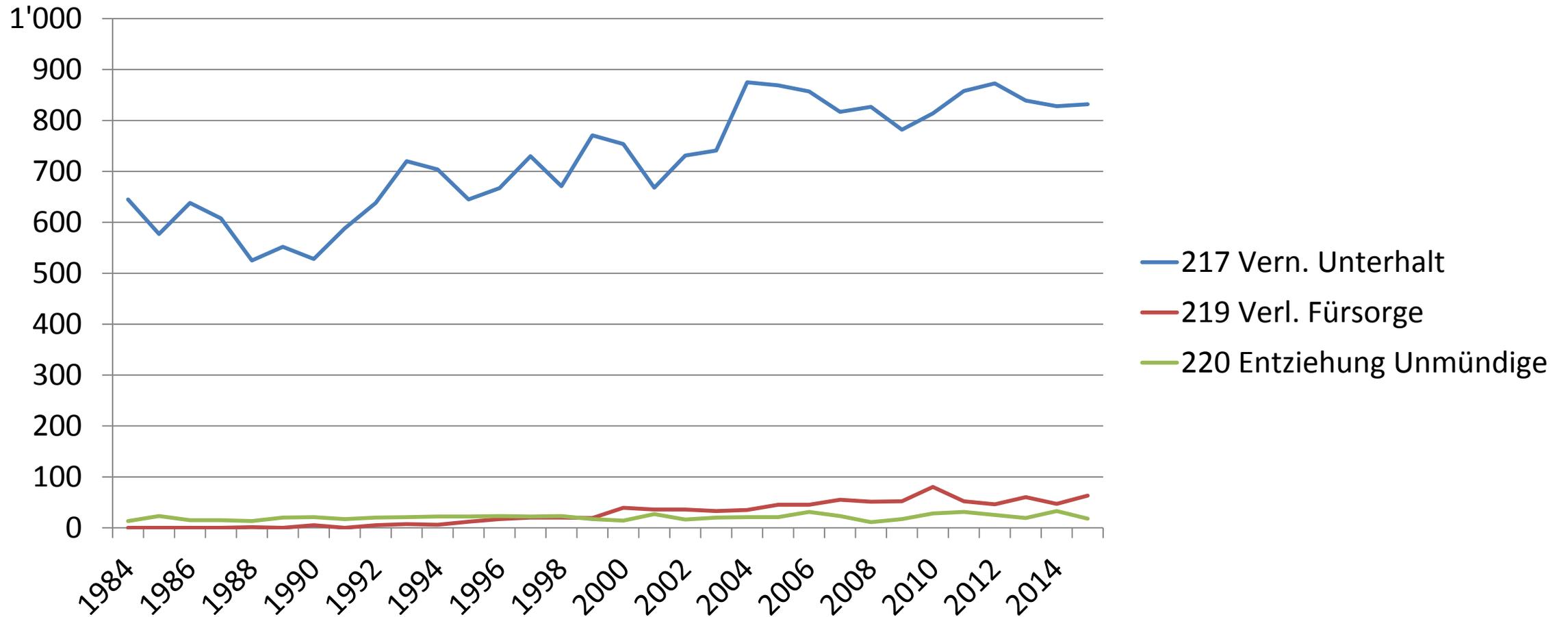
Art. 220 – Entziehen von Unmündigen

# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

## Urteile im Jahr 2013/2015



## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie



# Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.



## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

### Rechtsgut:

- Zivilrechtlicher Anspruch auf Unterstützung

### Deliktsart:

- Echtes Unterlassungsdelikt
- Antragsdelikt

# Arten von Unterlassungsdelikten

## Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

## Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- +
- Art. 11 StGB

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität		
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)		

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität  Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)	

# Unterlassung

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen          Art. 127 (im Stich lassen)          Art. 158 (Zulassen Schaden)          Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)          Art. 128 Alt. 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung          Art. 11 StGB</p>

# Unterlassung

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen          Art. 127 (im Stich lassen)          Art. 158 (Zulassen Schaden)          Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)          Art. 128 Alt. 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung          Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>

# Unterlassung

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>
<p>Jedermannsdelikt</p>		<p>Sonderdelikte</p>

# Unterlassen

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen          Art. 127 (im Stich lassen)          Art. 158 (Zulassen Schaden)          Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)          Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung          Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>
<p>Jedermannsdelikt</p>		<p>Sonderdelikte</p>

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Täter:

- Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner
- Massgeblich ist nicht die biologische Vaterschaft, sondern der Eintrag im Zivilstandsregister.



# Art. 252 - Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

- 1 Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.
- 2 Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- 3 Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.



## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



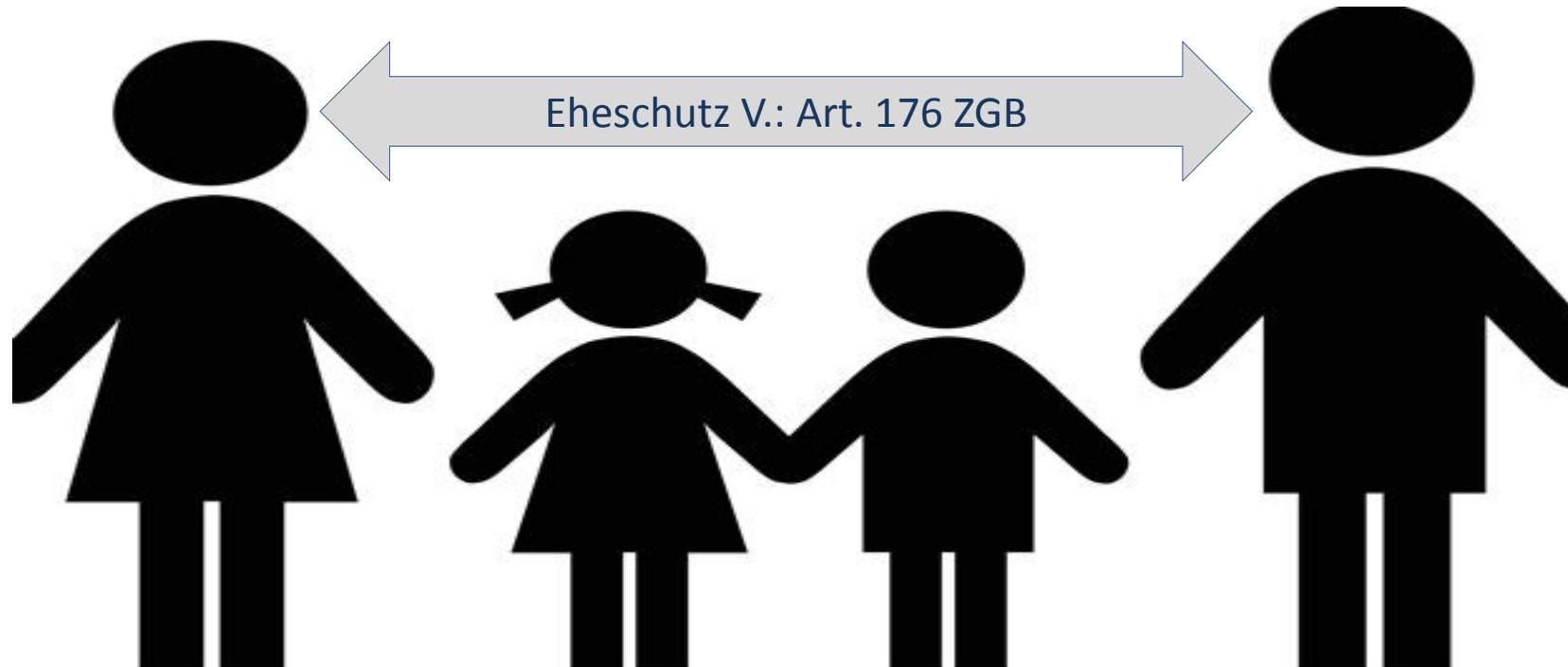
### Art. 163 – Unterhalt der Familie

<sup>1</sup> Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ..., für den gebührenden Unterhalt der Familie.

<sup>2</sup> Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

<sup>3</sup> Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



Art. 176 – Regelung des Getrenntlebens

<sup>1</sup> Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht... **die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festlegen;**

<sup>3</sup> Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

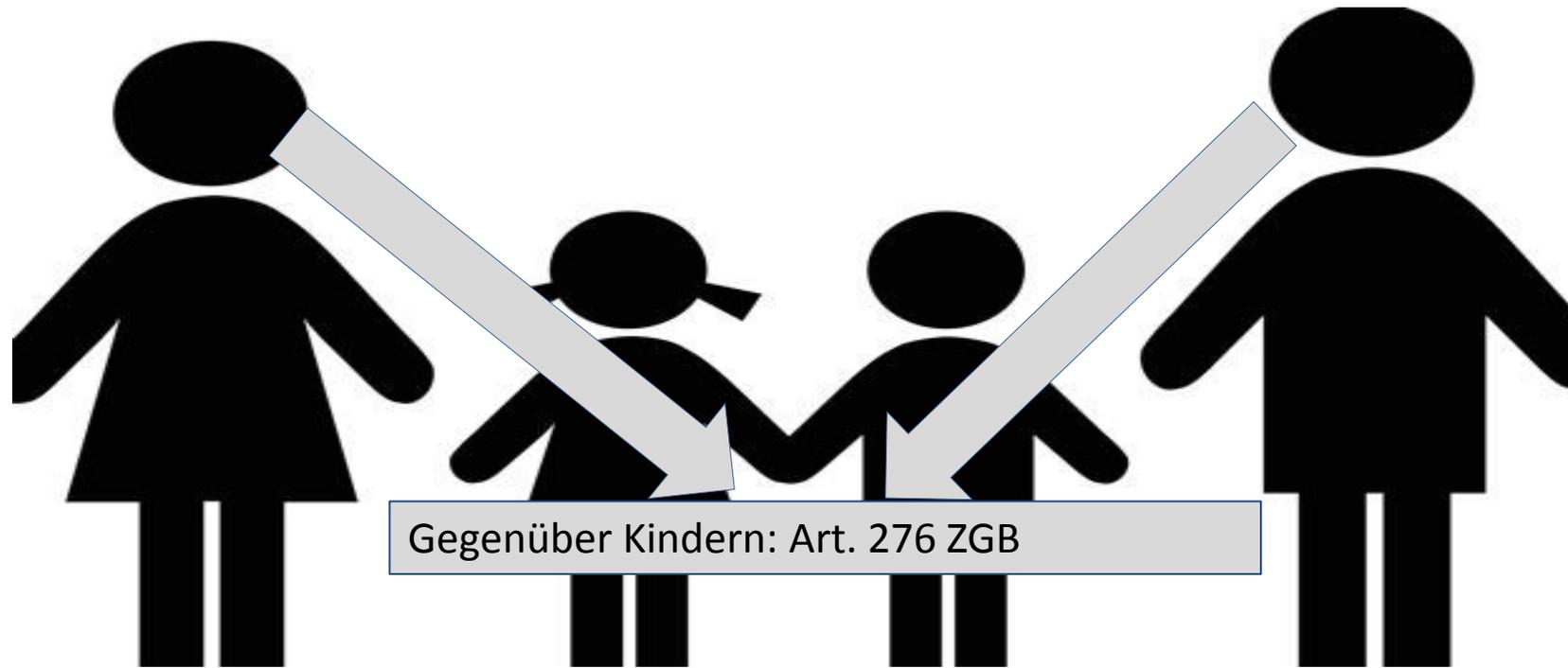
## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



### Art. 125 - Nachehelicher Unterhalt

<sup>1</sup> Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

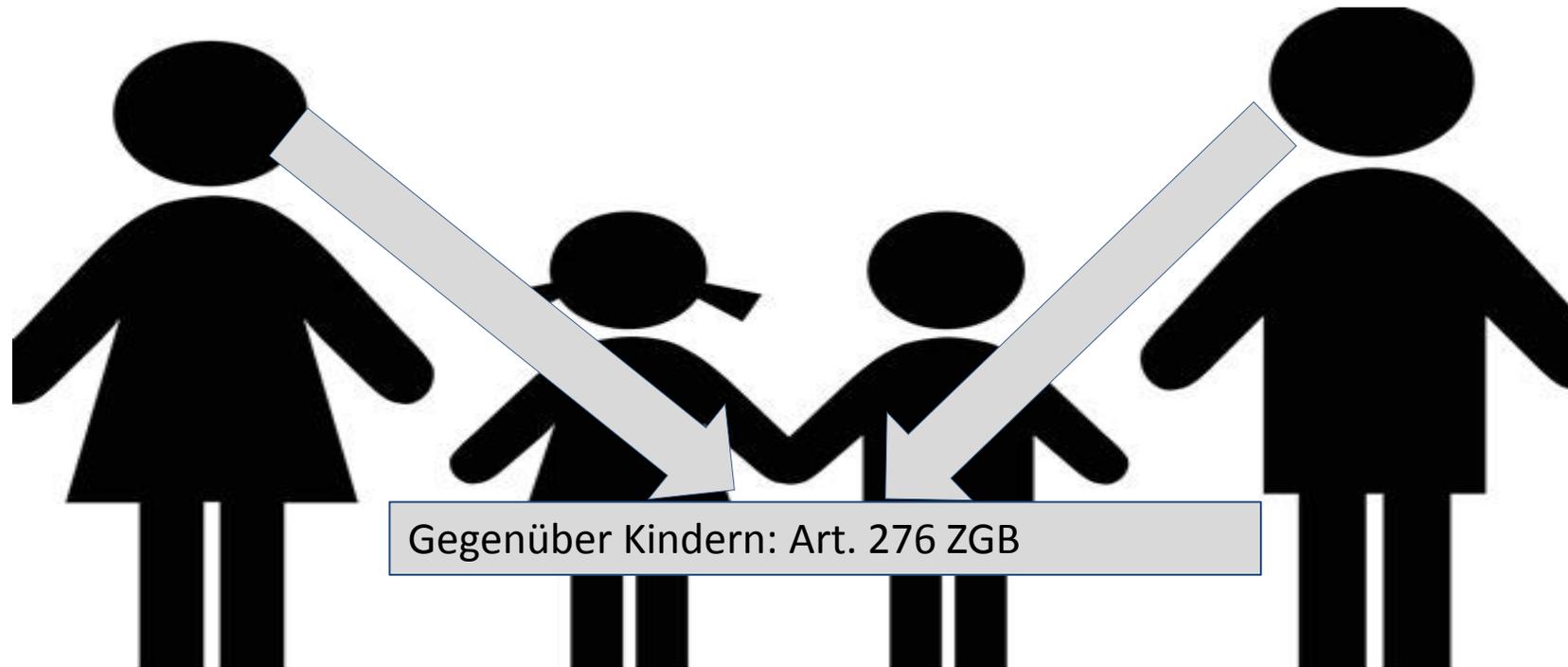


### Art. 276 – Gegenstand und Umfang

<sup>1</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

<sup>2</sup> Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

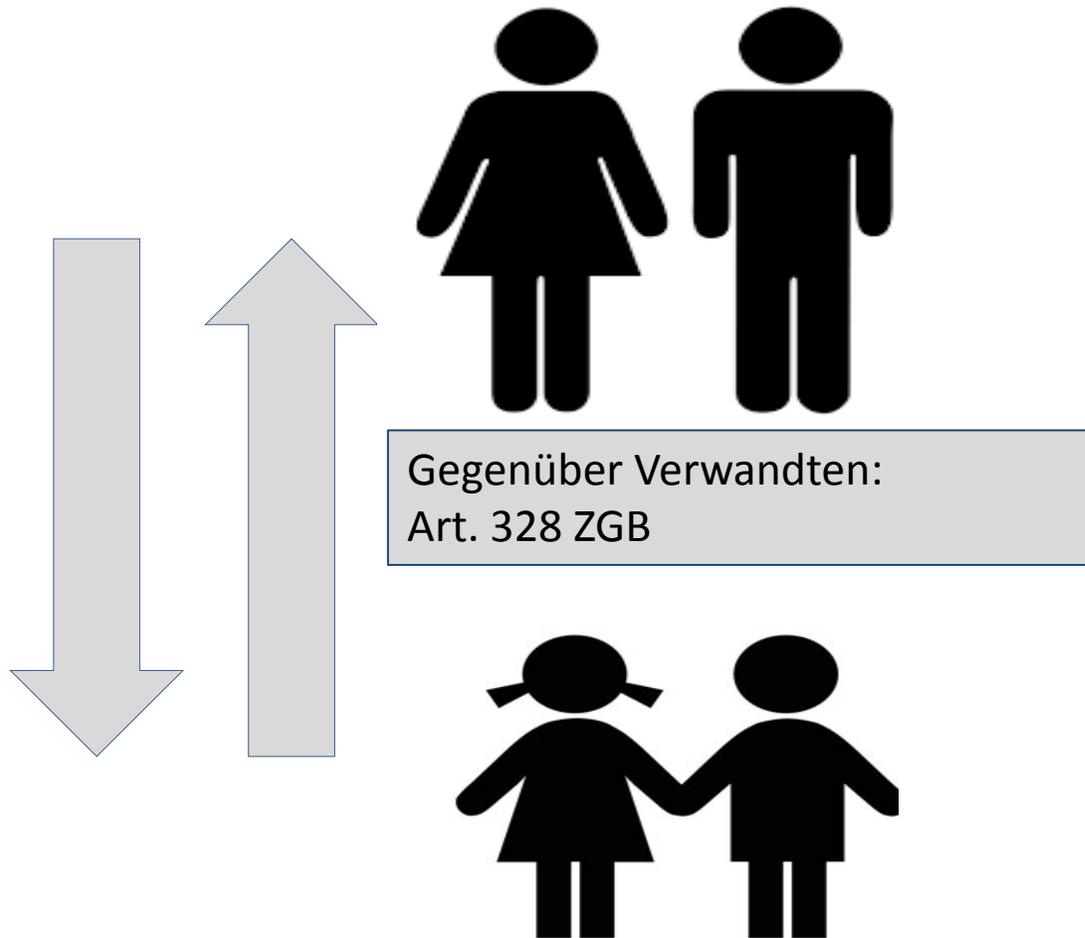
## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



Art. 276a – Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind

1 Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

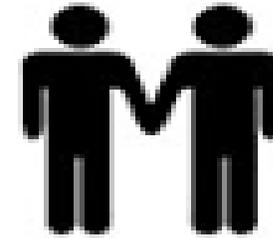
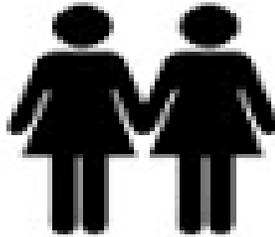


### Art. 328 - Unterstützungspflichtige

<sup>1</sup> Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

<sup>2</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



### Art. 13 PartG – Unterhalt

<sup>1</sup> Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

<sup>3</sup> Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Nichterfüllen der fälligen Leistungspflicht
- Kein Erfolg i.S. einer Notlage der Berechtigten

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 93 - Beschränkt pfändbares Einkommen

1 Erwerbseinkommen jeder Art...  
können so weit gepfändet werden,  
als sie ... für den Schuldner und  
seine Familie nicht unbedingt  
notwendig sind.

2 Solches Einkommen kann  
längstens für die Dauer eines Jahres  
gepfändet werden...



Betreibungsrechtliches Existenzminimum

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Nichtstun	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Nichtstun	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau»  Hilf jemandem!

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Wissen um Bestehen  
familienrechtliches Verhältnis
- Kennen von Umfang und  
Fälligkeit der Pflicht
- Wissen um eigene  
Zahlungsmöglichkeit
- Willentliches Nichtleisten

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Antragsrecht:

- Unterhaltsgläubiger
- Gesetzlicher Vertreter
- Alimentenbevorschussende Behörde
- Vom Kanton bezeichnete (Inkasso-)Stellen
- Örtliche Zuständigkeit: Wohnsitz Berechtigter



## Art. 131 ZGB – Inkassohilfe und Vorschüsse

- 1 Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu **helfen**.
- 2 Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von **Vorschüssen** zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.
- 3 Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, **geht** der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.



# Säumiger Exmann

- Muss X. seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben?



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Säumiger Exmann

## Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



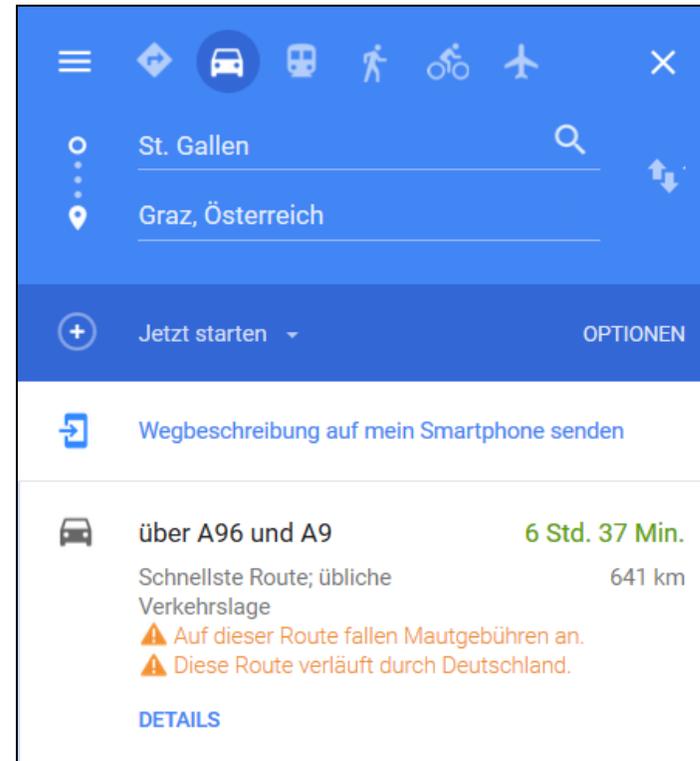
Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Entziehen von Minderjährigen

Art. 220 StGB

## Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung A (Österreicherin) und B (Franzose) in St. Gallen.
- Gemeinsames Sorgerecht der Eltern.
- Alleinige Obhut der Mutter.
- Vater Besuchsrecht.
- Mutter zieht mit Kindern nach Graz.



Nach Bundesgerichtsurteil 5A\_450/2015

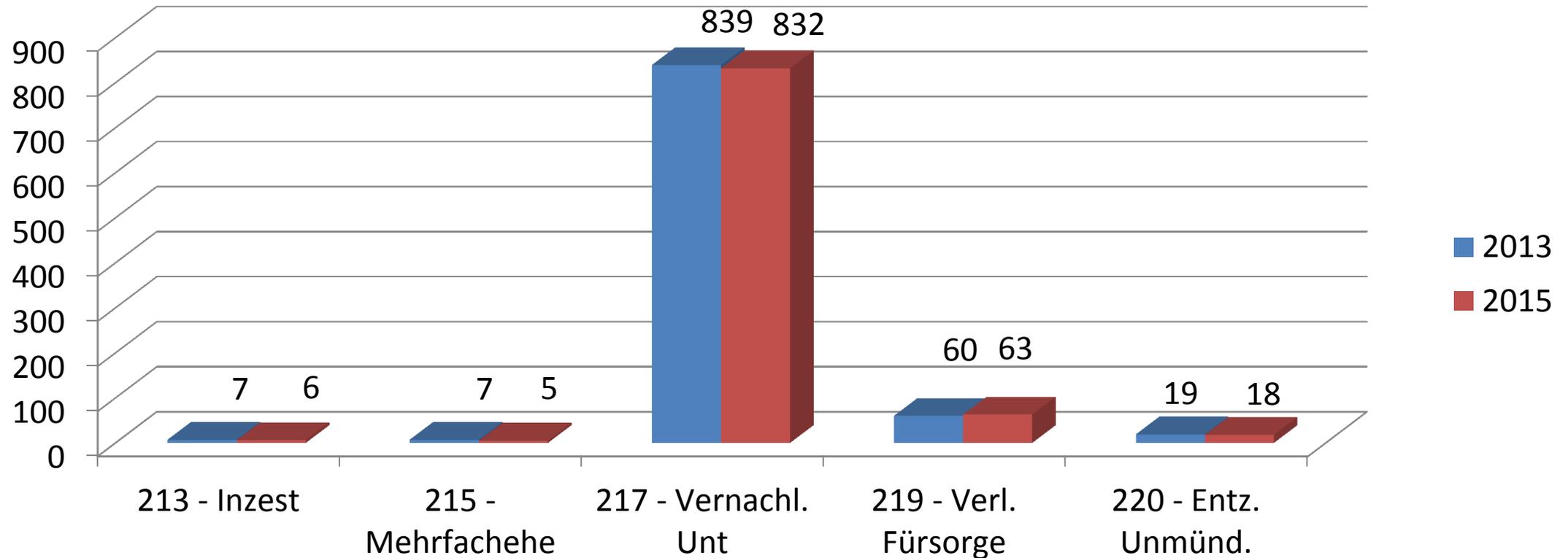
## Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.



# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

## Urteile im Jahr 2013/2015



## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

### Geschütztes Rechtsgut:

- Recht zur Aufenthaltsbestimmung des Inhabers der elterlichen Sorge
- «Mittelbar dient Art. 220 StGB auch dem Schutz des... Kindeswohls (128 IV 159)»

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

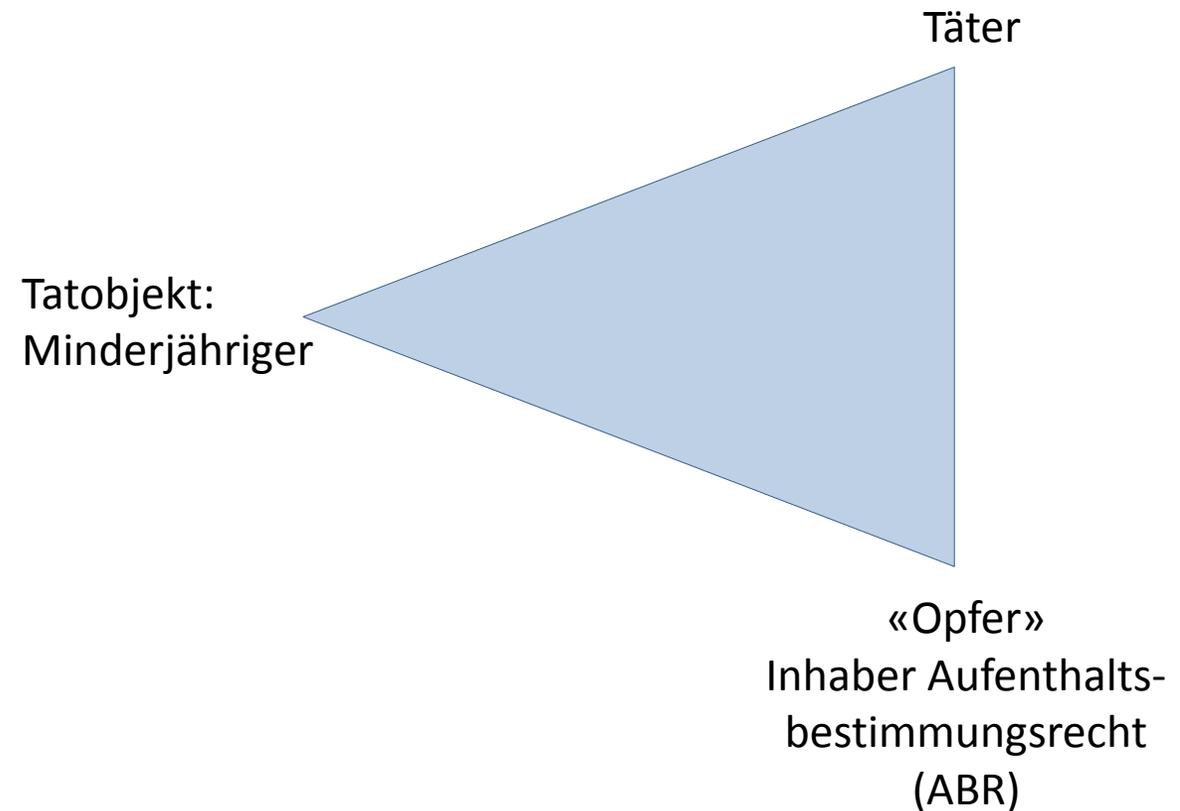
- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

### **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual)Vorsatz

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

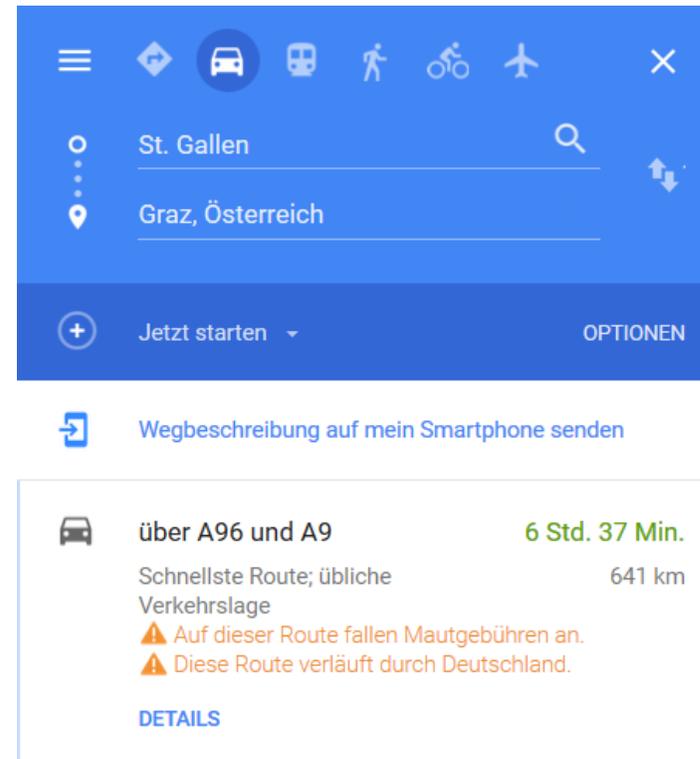






## Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung Frau A (Österreicherin) und Herr B (Franzose) in St. Gallen.
- Gemeinsames Sorgerecht der Eltern.
- Alleinige (gemeint: faktische) Obhut der Mutter.
- Vater Besuchsrecht.
- Mutter zieht mit Kindern nach Graz.



Nach Bundesgerichtsurteil 5A\_450/2015

# Entziehen von Minderjährigen

## Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

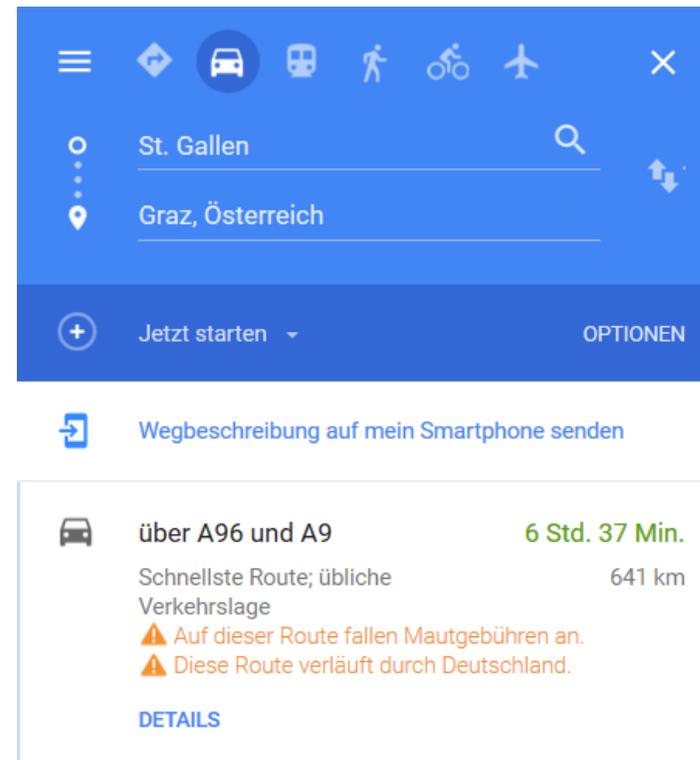
Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.



Nach Bundesgerichtsurteil 5A\_450/2015

## Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.



## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

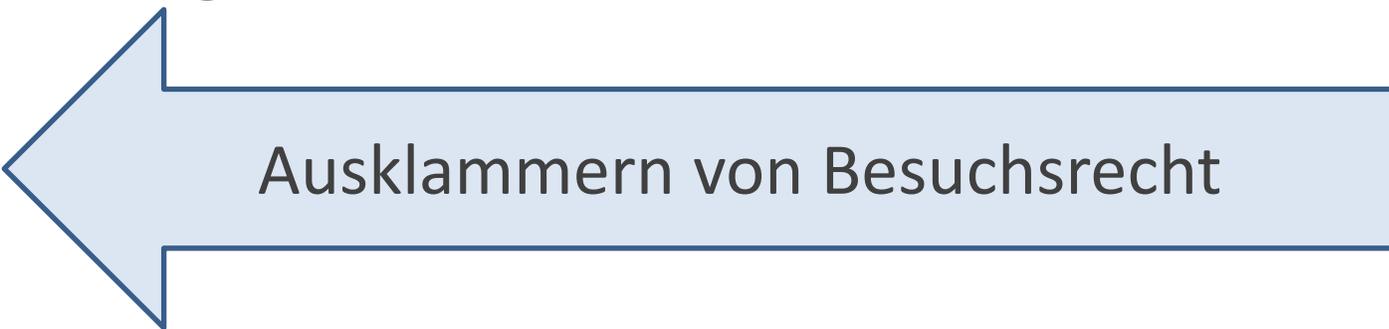
### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

# Tathandlung

Entziehen:

- Räumliche Trennung  
(Entführen, Wegnahme...)
- Gegen den Willen des Inhabers  
des Aufenthaltsbestimmungs-  
rechts
- Von gewisser Dauer



Ausklammern von Besuchsrecht

# Tathandlung

Verweigerung Rückgabe:

- «Entzug» noch legal, z.B.  
aufgrund Besuchsrecht
- Dauerdelikt

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

### Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Eltern mit alleinigem oder geteiltem Sorgerecht je einzeln.
- Vormund
- KESB

# Entziehen von Minderjährigen

Fälle

## Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.



# Entziehen von Minderjährigen

## Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

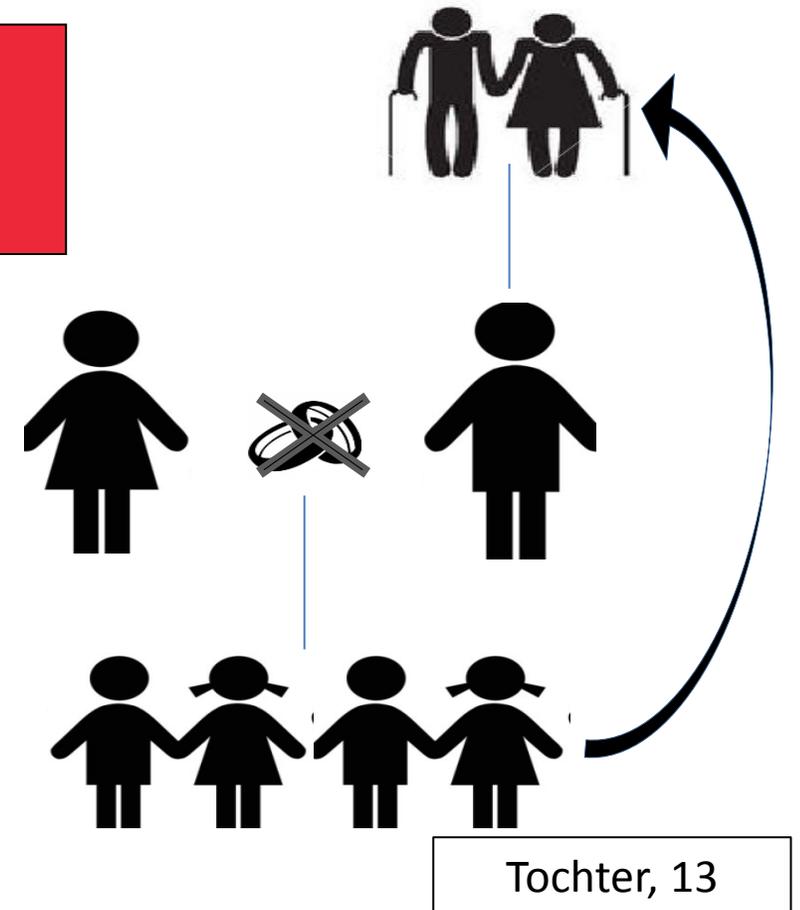
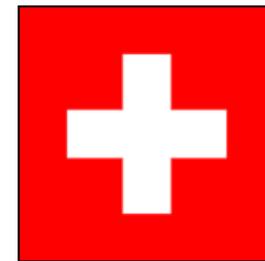
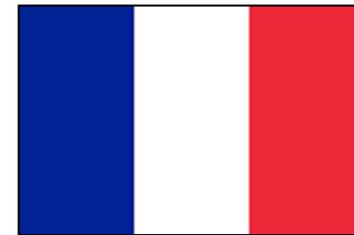
(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.



## BGE 101 IV 303

- Tochter 13 geht nach Scheidung von sich aus zur Grossmutter nach F.
- Grossmutter sagt, Enkelin könne jederzeit gehen.
- Gericht la Côte verlangt Rückführung.
- Grossmutter fühlt sich nicht gebunden.



# BGE 101 IV 303

## Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

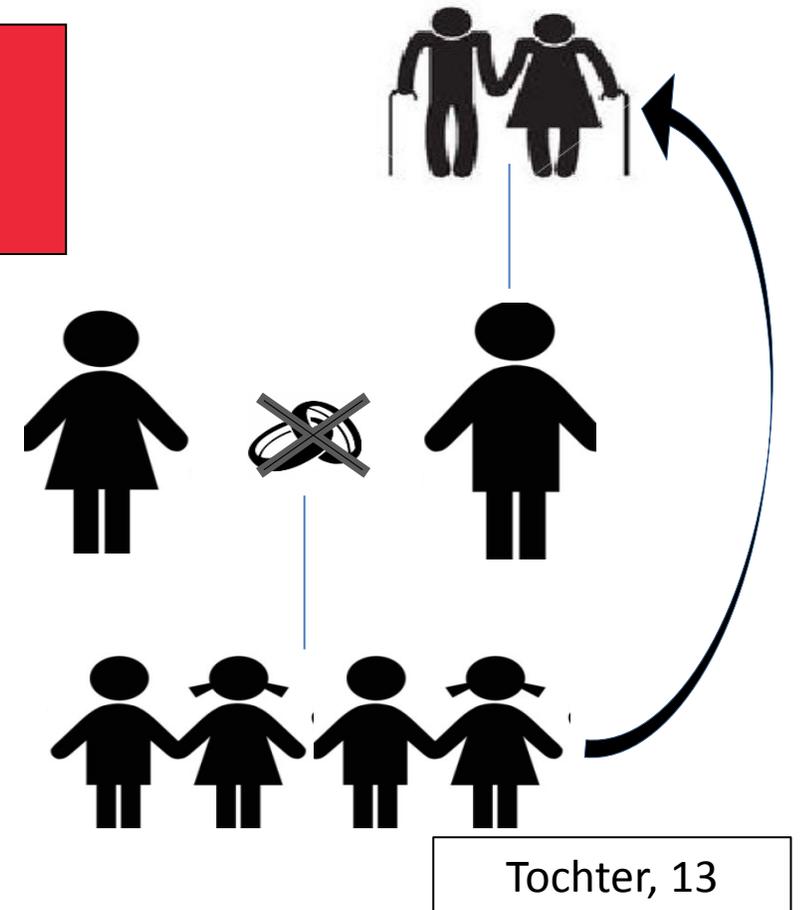
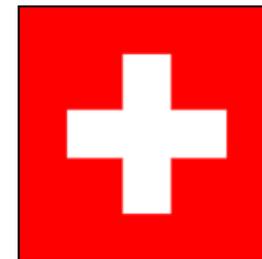
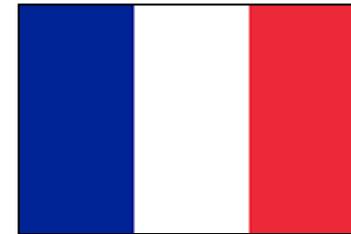
Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

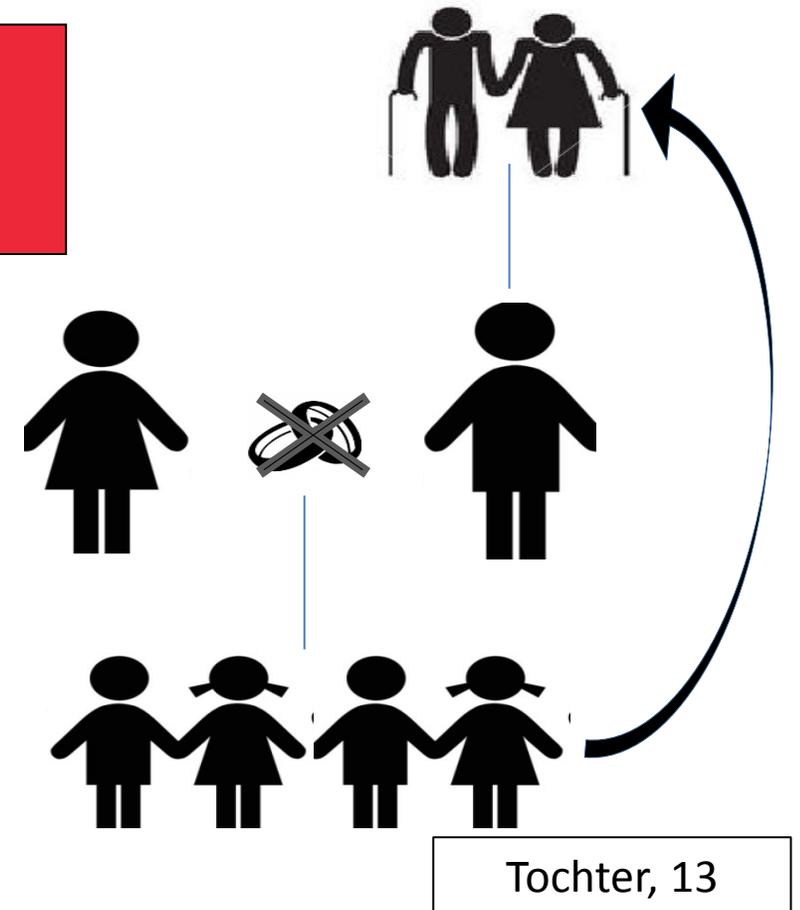
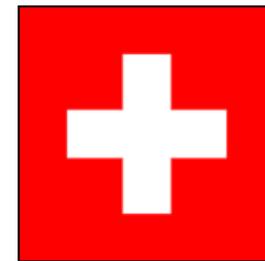
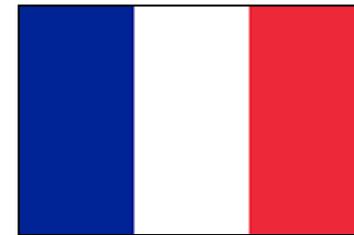
(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.



# BGE 101 IV 303

«Wunsch und Wille des Unmündigen sind grundsätzlich nicht entscheidend, denn geschütztes Rechtsgut ist die Ausübung der elterlichen Gewalt und nicht die Freiheit des Unmündigen»



## Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung, zwei Töchter (15, 12)  
Mutter alleinige Sorge und  
Obhut.
- Vater holt Töchter für  
vereinbarten Wochenendbesuch  
ab, reiste dann aber mit ihnen 6  
Wochen in die Ferien.



Nach BGE 118 IV 61

# Entziehen von Minderjährigen

## Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.



Nach BGE 118 IV 61

## Entziehung von Minderjährigen

«Um dem Straftatbestand des Art. 220 StGB ... Sinn zu geben, sollte das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur in den Grenzen [von] Art. 301a ZGB... anerkannt werden. Diese Grenzen ergeben sich aus dem Absatz 2..., der dieses Recht von der doppelten Bedingung abhängig macht, dass weder die Zustimmung des andern Elternteils noch ein positiver Entscheid der Behörde erhältlich war. Es wäre nicht richtig, den Straftatbestand an die bloße Nicht-Beachtung von Art. 301a Abs. 1 anzuknüpfen»



Andreas Bucher  
Elterliche Sorge im schweizerischen und internationalen  
Kontext, 69.

# Zusammenfassung

## Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

- Wissen um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Willentliches Vorenthalten/  
Verweigern der Rückgabe.

## Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das  
Recht ein, den Aufenthaltsort des  
Kindes zu bestimmen.



# Strafrecht BT III

## **Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst  
Art. 229 – Baukunde  
Art. 230 – Sicherheitsvor.

## **Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## **Verbrechen und Vergehen gegen den Staat**

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## **Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht**

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## **Bestechung**

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quate</sup>r – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen